Dienstvertrag (Langfassung)

Vertrag über IT-Dienstleistungen „Begleitende Beratungs-, Architektur-, Governance-, Security-, Audit- und Providersteuerungsleistungen“

Inhaltsangabe

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages 2
1.1 Vertragsgegenstand 2
1.2 Vertragsbestandteile 2
2 Überblick über die vereinbarten Leistungen 3
3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung 3
3.1 Art, Umfang und Termine 3
3.2 Einmalig zu erbringende Leistungen 4
3.3 Regelmäßig zu erbringende Leistungen 4
3.4 Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen 5
3.5 Abweichende Kündigungsregelung 5
4 Vergütung 5
4.1 Vergütung nach Aufwand 5
4.1.1 Kategorien 5
4.1.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen 6
4.1.3 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten 6
4.1.4 Preisanpassung 6
4.1.5 Fälligkeit und Zahlung 6
4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand 7
4.2 Vergütung zum Pauschalfestpreis 7
4.3 Rechnungsadresse 7
5 Service- und Reaktionszeiten* 7
5.1 Servicezeiten* 7
5.2 Reaktionszeiten* 7
6 Ansprechpartner 8
7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers 8
8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers 9
9 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen 9
10 Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM) 10
11 Abweichende Haftungsregelungen 10
12 Vertragsstrafen 11
13 Weitere Regelungen 11
13.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit 11
13.2 Haftpflichtversicherung 11
13.3 Teleservice* 11
13.4 Dokumentations- und Berichtspflichten 12
13.5 Interessenkonflikt 12
14 Pflichten nach Vertragsende 12
15 Sonstige Vereinbarungen 12

Dienstvertrag (Langfassung)

Vertrag über IT-Dienstleistungen

zwischen dem Universitätsklinikum Frankfurt, Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand,

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 20261048

„Auftraggeber"

und [Name und Anschrift des Bieters]

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: [wird vom Bieter ergänzt]

„Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen des Auftragnehmers: die Erbringung begleitender Beratungs-, Architektur-, Governance-, Security-, Audit- und Providersteuerungsleistungen für die KI-Compute-, Entwicklungs- und Integrationsplattform des Universitätsklinikums Frankfurt gemäß Anlage 1 (Leistungsverzeichnis) über einen Zeitraum von 36 Monaten ab Leistungsbeginn.

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen innerhalb eines verbindlich angebotenen Personentage (PT)-Kontingents von mindestens 56 PT gemäß Anlage 3 (Preis- und Leistungsblatt). 1 PT entspricht 8 Arbeitsstunden. Der Abruf erfolgt nach Bedarf des Auftraggebers. Mit Vertragsschluss entsteht der vertraglich verbindliche Anspruch des Auftraggebers auf das vollständig angebotene Beratungskontingent für die 36-monatige Vertragslaufzeit. Nicht verbrauchte PT verfallen während der Vertragslaufzeit nicht.

Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber im Vertragsgegenstand herstellerunabhängig und ergebnisoffen. Eine Exklusivbindung oder vergleichbare vertragliche Konstruktion, die diese Unabhängigkeit einschränkt, darf während der Vertragslaufzeit nicht eingegangen werden. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber unverzüglich an, wenn wirtschaftliche Beziehungen, Reselling- oder Provisionsinteressen oder Hersteller-/Providerbindungen entstehen, die den Vertragsgegenstand berühren können.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	Leistungsverzeichnis (Anlage 4 der Vergabeunterlagen)		
2	Preis- und Leistungsblatt (Anlage 3 der Vergabeunterlagen)		
3	Beiblatt zur Angebotswertung (Anlage 2 der Vergabeunterlagen)		
4	Bieterfragenkatalog in seiner letzten Fassung		
5	Lebensläufe und personenbezogene Projektnachweise SP1-SP3		

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
6	Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (Anlage 6 der Vergabeunterlagen)		
7	BVB Land Hessen (Anlage 7 der Vergabeunterlagen)		

☒ Es gelten die Anlagen in der Reihenfolge ihrer Nummerierung gemäß der „Anlage Nr." der vorstehenden Tabelle; bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen dieses Vertrages gilt diese Rangfolge, soweit sich nicht aus den Umständen eindeutig ein anderer Wille der Parteien ergibt.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2

1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

☒ Beratung

☒ Projektleitungsunterstützung

☐ Schulung

☐ Einführungsunterstützung

☐ Betreiberleistungen

☐ Benutzerunterstützungsleistungen

☒ Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit

☒ Unterstützung bei Planungsleistungen

☐ Unterstützung bei Softwareentwicklung

☐ Hotline

☒ sonstige Dienstleistungen gemäß Anlage 1 (Leistungsverzeichnis)

3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

3.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

Dienstvertrag (Langfassung)

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. Verweis auf Anlage)	Ort der Leistung	MVD[1]	Beginn[2]	Ende/Termin[3]
1	Begleitende Beratungs-, Architektur-, Governance-, Security-, Audit- und Providersteuerungsleistungen für die KI-Compute-, Entwicklungs- und Integrationsplattform gemäß Anlage 1 (Leistungsverzeichnis), einschließlich periodischer Reviews, Wissenstransfer- und Dokumentationsleistungen gemäß Nummer 15 dieses Vertrages	Überwiegend remote von den eigenen Standorten des Auftragnehmers; auf Anforderung des Auftraggebers auch vor Ort am Universitätsklinikum Frankfurt, Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main	36 Monate		

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer
2	wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen
3	z. B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)

☒ Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in Hessen (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB).

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er personell und organisatorisch in der Lage ist, zwei unabhängige Arbeitspakete parallel zu bearbeiten und gleichzeitig auf einen kritischen Security-/Providerfall qualifiziert zu reagieren.

3.2 Einmalig zu erbringende Leistungen

☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden einmalig erbracht.

3.3 Regelmäßig zu erbringende Leistungen

☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden

- ☐ in folgendem Zyklus erbracht:
 - ☐ wöchentlich
 - ☐ monatlich

 jeweils
 - ☐ an folgenden Tagen: _____ (Wochentag(e) bzw. bei monatlichen Zyklen auch „1. Montag im Monat“)
 - ☐ in der Zeit von _____ bis _____ (Uhrzeit)

 nicht jedoch an Feiertagen.
- ☐ in folgenden Zyklen zu folgenden Zeiten erbracht: _____.

3.4 Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen

☒ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 werden nur auf Abruf erbracht.

- ☒ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt die in Anlage 2 (Preis- und Leistungsblatt) verbindlich zugesagten Zeiten für den Leistungsbeginn bei Regelabruf sowie für die qualifizierte Reaktion auf einen kritischen Security-/Providerfall.
- ☐ Die geschätzte Abnahme beträgt _____ (Stunden/Tage) pro _____ (z. B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit).
- ☐ Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt _____ (Stunden/Tage) pro _____ (z. B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).
- ☐ Die Mindestabnahme für Leistungen, die Reisen erforderlich machen, beträgt pro Abruf _____ (Stunden/Tage).

Soweit Leistungen nur auf Abruf zu erbringen sind, hält sich der Auftragnehmer in dem vorgenannten Zeitraum zur Leistungserbringung bereit.

3.5 Abweichende Kündigungsregelung

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

4 Vergütung

4.1 Vergütung nach Aufwand

☒ Die Leistungen gemäß

- ☒ Nummer 3.1 lfd. Nr. __1___ werden nach Aufwand gemäß Anlage 1 und 2
 - ☒ mit einer Obergrenze in Höhe von 100.000,00 Euro brutto
- ☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro
- ☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro

vergütet. Der Gesamtpreis ist mit 100.000 EUR brutto fest vorgegeben; der Bieter bietet dazu ein individuelles PT-Kontingent von mindestens 56 PT an.

4.1.1 Kategorien

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Stundensatz für Tätigkeiten innerhalb der zuschlags-freien Zeiten	Tagessatz für Tätigkeiten innerhalb der zuschlags-freien Zeiten	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlags-freien Zeiten	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage von _____ bis _____
				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten
Montag bis Donnerstag	von _____ bis _____ Uhr
Freitag	von _____ bis _____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.3 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.4 Preisanpassung

☐ Es wird eine Preisanpassung

- ☐ gemäß Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____
 für die Kategorien gemäß Nummer 4.1.1 vereinbart.

4.1.5 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

☐ zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.

☐ wie folgt _____.

☒ gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis).

4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

4.2 Vergütung zum Pauschalfestpreis

☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____werden zum Pauschalfestpreis in Höhe von _____vergütet.

☐ Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

Betrag: _____ Anlass: _____,

Betrag: _____ Anlass: _____,

Betrag: _____ Anlass: _____.

4.3 Rechnungsadresse

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Universitätsklinikum Frankfurt, Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main [weitere Angaben, z. B. Kostenstelle, werden nach Vertragsschluss ergänzt]

5 Service- und Reaktionszeiten*

☒ Für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 werden folgende Service- und Reaktionszeiten* vereinbart: Für den Leistungsbeginn bei Regelabruf sowie für die qualifizierte Reaktion auf einen kritischen Security-/Providerfall gelten die in Anlage 2 (Preis- und Leistungsblatt) verbindlich zugesagten Zeiten. Qualifizierte Reaktion bedeutet fachliche Aufnahme, erste Bewertung und Abstimmung des weiteren Vorgehens, nicht lediglich eine Eingangsbestätigung.

5.1 Servicezeiten*

Tag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	Von 08:00 bis 17:00 Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen	von _____ bis _____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten* gemäß

5.2 Reaktionszeiten*

Leistung gemäß Nummer 3.1	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden

☒ Die Reaktionszeiten* werden in Anlage Nr. 2 (Preis- und Leistungsblatt) festgelegt.

Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*.

Ergänzend können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

6 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Jede Vertragspartei benennt einen namentlichen Ansprechpartner sowie eine Vertretungsregelung. Der Auftragnehmer definiert einen zweistufigen Eskalationsweg mit benannten Ansprechpartnern und Erreichbarkeiten und teilt diesen dem Auftraggeber spätestens zum Leistungsbeginn schriftlich mit. [Konkrete Benennung erfolgt nach Vertragsschluss.]

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

[wird vom Auftragnehmer nach Vertragsschluss unter Einhaltung des zweistufigen Eskalationswegs gemäß vorstehender Regelung benannt.]

7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Schlüsselposition gemäß Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB (ja/nein)	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 [1]	Sonstige Anforderungen, z. B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	SP1 – Lead KI-/IT-Consultant	ja	Gemäß Anlage 3 (Beiblatt zur Angebotswertung, Mindestanforderungen SP1)	entfällt	Mindestens 70 % der tatsächlich abgerufenen Personentage sind während der gesamten Vertragslaufzeit persönlich durch SP1 bis SP3 zu erbringen; qualifizierte Vertretungsregelung gemäß Anlage 2
2	SP2 – KI-/IT-Consultant	ja	Gemäß Anlage 3 (Beiblatt zur Angebotswertung, Mindestanforderungen SP2)	entfällt	Mindestens 70 % der tatsächlich abgerufenen Personentage sind während der gesamten Vertragslaufzeit persönlich durch SP1 bis SP3 zu erbringen; qualifizierte Vertretungsregelung gemäß Anlage 2
3	SP3 – Security-/Audit-Spezialist	ja	Gemäß Anlage 3 (Beiblatt zur Angebotswertung, Mindestanforderungen SP3)	entfällt	Mindestens 70 % der tatsächlich abgerufenen Personentage sind während der gesamten Vertragslaufzeit persönlich durch SP1 bis SP3 zu erbringen; qualifizierte Vertretungsregelung gemäß Anlage 2

[1] Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ auch Personal einzusetzen, welches lediglich in folgender Sprache zu kommunizieren in der Lage ist: _____.

☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus vorstehender Tabelle sowie aus Anlage Nr. 3 (Beiblatt zur Angebotswertung).

☒ Abweichend von Ziffer 8.2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB darf der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer auswechseln, wenn er den vorgesehenen Unterauftragnehmer dem Auftraggeber vorab benennt. Der Auftraggeber kann dem Einsatz innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Benennung aus sachlichem Grund widersprechen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, gilt die Zustimmung als erteilt.

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

☒ Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: Der Auftraggeber benennt einen zentralen Ansprechpartner gemäß Nummer 6 und stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Zugriffsrechte auf die KI-Compute-Plattform im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

☐ Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____.

9 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungs-rechte vereinbart:

☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.

☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen: _____.

☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.

☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist, _____.

☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.

☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist: _____.

☐ Für **alle** Ergebnisse der Leistungen (z.B. Dokumentationen) gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt abweichend von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB folgende von openCode* freigegebene Lizenz: _____.

☐ **Bereitstellung als Open Source Software***: Die Bereitstellung der Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ erfolgt als Open Source Software* (ergänzend zur Rechteeinräumung gemäß Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB und zu ggf. vorstehend vereinbarten Änderungen daran).

Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt folgendes. Die Bereitstellung der Software

- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen**, die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. permissive Lizenzen, z.B. MIT- oder Apachelizenz > Version 1.0).

- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an **Open Source Software*** entsprechen: _____.
- ☐ Soweit die Ergebnisse der Leistungen als **Open Source Software*** bereitgestellt werden müssen, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 3.2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB): _____.

☐ Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.

☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

☐ Abweichend von Ziffer 3.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB darf der Auftragnehmer **vorbestehende Software bzw. Softwareteile** auch ohne Zustimmung des Auftraggebers in die Leistungsergebnisse integrieren, sofern daran Nutzungsrechte wie an den Leistungsergebnissen im Übrigen verschafft werden.

☒ Abweichend von Ziffer 3.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB verbleiben vorbestehende Methoden, Vorlagen, Frameworks, Werkzeuge und sonstiges allgemeines Know-how des Auftragnehmers beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird urheberrechtlich geschützte vorbestehende Werke nur dann in die Leistungsergebnisse integrieren, wenn er hierfür zuvor eine Zustimmung des Auftraggebers erhalten hat. Soweit vorbestehende Werke in projektbezogene Leistungsergebnisse integriert werden, erhält der Auftraggeber daran ausschließlich die Nutzungsrechte, die für die dauerhafte vertragsgemäße Nutzung dieser Leistungsergebnisse erforderlich sind. Im Übrigen gilt Ziffer 3.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB unverändert fort.

10 Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM)

Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:

☐ ist gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____.

☐ wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____.

☐ wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.

☐ erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 10 unberührt.

☐ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM) gemäß BSI TR-03183-2 für den jeweils aktuellen Stand der Software

- ☐ im Format SPDX
- ☐ im Format CycloneDX

zur Verfügung.

11 Abweichende Haftungsregelungen

☐ Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen

- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.

☐ Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

12 Vertragsstrafen

☐ Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die in Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Leistungstermine.

☐ Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

☒ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

☐ Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

13 Weitere Regelungen

13.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.

☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) zu beachten.

☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheim-haltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.

☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 6 (Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung) eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.

☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Abweichend von Ziffer 19.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz gemäß der Regelung in Ziffer 7 dieses Vertrages zu Ziffer 8.2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB zugestimmt wurde oder als genehmigt gilt, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind ("need-to-know"-Prinzip). Im Übrigen gilt Ziffer 19.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB unverändert fort.

13.2 Haftpflichtversicherung

☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird vereinbart.

13.3 Teleservice*

☐ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben

den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

13.4 Dokumentations- und Berichtspflichten

☐ Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.

☒ Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis): Der Auftragnehmer erstellt periodische Statusberichte zu den erbrachten Beratungsleistungen, dem PT-Verbrauch und wesentlichen Feststellungen aus Reviews und Audits. Der Auftragnehmer ist zu einem strukturierten Wissenstransfer an das Personal des Auftraggebers verpflichtet, der eine eigenständige Fortführung der Governance- und Security-Prozesse durch den Auftraggeber nach Vertragsende ermöglicht.

13.5 Interessenkonflikt

☐ Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

14 Pflichten nach Vertragsende

☒ Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis): Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber sämtliche während der Vertragslaufzeit erstellten Arbeitsergebnisse, Dokumentationen und Berichte in einem gebräuchlichen, weiterverarbeitbaren Format und unterstützt im zumutbaren Umfang den Übergang der Governance- und Security-Verantwortung auf den Auftraggeber oder einen Nachfolgeauftragnehmer.

15 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

15.1 Abweichend von Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren einschließlich externer/cloudbasierter und KI-gestützter Verfahren nur dann berechtigt, wenn er das zu verwendende Produkt vorab benennt, der Auftraggeber dessen Einsatz ausdrücklich genehmigt und der Einsatz unter Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen erfolgt. Erforderliche Kommunikationsfunktionen zu Dritten sind zulässig, soweit sie Bestandteil des ausdrücklich genehmigten Verfahrens sind und die vorgenannten Anforderungen einhalten. Das Produkt darf im Übrigen keine den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende Funktionalität aufweisen; insbesondere sind ein Ausspähen von Daten sowie eine nicht vom genehmigten Verwendungszweck gedeckte Übermittlung oder Speicherung von Informationen über die IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten unzulässig. Im Übrigen gilt Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB unverändert fort.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer
Datum, Name	Datum, Name